



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Mit Zustellungsurkunde

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Wohnbau Merkt GmbH
Bismarckstraße 9
71093 Weil im Schönbuch

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
421-702.74:ha-1919

Sachbearbeitung
Frau Olaß

Telefon 0711 3902-2412
Telefax 0711 39025-2412
Olass.AnneKristin@LRA-ES.de

Datum
09.06.2017

**BV Schlierbacher Straße/ Wohnbauanlage „Wangerhalde“
Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser der Wohnbauanlage auf
dem Grundstück Schlierbacher Straße, Flst-Nr. 2408 und 2410 in den
Wangerhaldenbach, Gemarkung Kirchheim**

Ihr Antrag vom 21.12.2016, ergänzt am 10.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Antrag wurde beim Landratsamt Esslingen das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet. Als Antragsteller ergeht Ihnen gegenüber folgende

Entscheidung

I.

Unter den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen wird die

wasserrechtliche Erlaubnis

zur Einleitung von Niederschlagswasser auf Gemarkung Kirchheim in den Wangerhaldenbach bei Flst-Nr. 2408 erteilt.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis umfasst die Einleitung von max. 1,5 l/s Niederschlagswasser.

Von der Erlaubnis sind auch größere Einleitmengen umfasst, die bei Regenereignissen anfallen, die den Bemessungsregen übersteigen.

2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2032 befristet.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **200,75 €** erhoben.

II.

Entscheidungsgrundlagen

Folgende Unterlagen liegen dieser Entscheidung zugrunde; sie sind Bestandteil der Entscheidung:

Entwässerungsgesuch zum Bauvorhaben Wangerhalde / Schlierbacher Straße von Geoteck Ingenieure – vom 20.12.2016, ergänzt am 10.03.2017

→ Erläuterung	Beilage 1
→ Bemessung – Zulauf	Beilage 2
→ Bemessung – Regenrückhaltung-Volumen	Beilage 3
→ Bemessung – Drosselung	Beilage 4
→ Bemessung – Überlauf	Beilage 5
→ Bemessung – Auslauf Mulden	Beilage 6
→ Topografische Karte/Übersichtslageplan	Beilage 7
→ Lageplan Einzugsgebiete M 1:500	Beilage 8
→ Lageplan Retentionsmulde M 1:250	Beilage 9
→ Längsschnitt (Ansicht Süd) M 1:250	Beilage 10
→ Regelquerschnitte Retentionsmulde M 1:50	Beilage 11
→ Längsschnitt Einleitung M 1:50	Beilage 12

III.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen des Landratsamtes Esslingen sind Bestandteil dieser Entscheidung und zu beachten.

1. Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen in der Planung und Bauausführung sind vor deren Umsetzung mit dem Landratsamt abzustimmen.
2. Der bauausführenden Firma ist eine Mehrfertigung der wasserrechtlichen Entscheidung zur Beachtung auszuhändigen.
3. Sämtliche Entwässerungsanlagen müssen vor Bezug der ersten Gebäude betriebsbereit sein.

4. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Anlagen sind dem Landratsamt Esslingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – zur Überwachung rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen.
5. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind Bestandspläne zu fertigen, wenn von den genehmigten Plänen abgewichen wurde und in 1-facher Fertigung dem Landratsamt Esslingen vorzulegen.
6. Die Dachflächen der Neubauten sind mit einer mindestens 10 cm mächtigen Substratschicht dauerhaft zu begrünen.
7. PKW-Stellplätze und die private Stichstraße sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen. Überschüssiges Niederschlagswasser dieser Flächen muss über offene Mulden oder Entwässerungsrinnen (mit Abdeckung) gesammelt und Richtung Retentionsmulde abgeleitet werden. Eine Entwässerung der privaten Stichstraße über Straßeneinläufe ist nicht zulässig.
8. Alle in die Entwässerungsanlagen einzubauenden Materialien dürfen durch Auswaschung und Auslaugung das Grundwasser bzw. Oberflächenwasser nicht nachteilig verändern. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinem unzulässigen Einbau von Fremdmaterialien (Bauschutt, Abfall) kommt.
9. Die Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dauerhaft und so zu unterhalten und zu betreiben, dass andere nicht geschädigt werden.
10. Sämtliche neu verlegten Schmutz- und Regenwasserleitungen sind entsprechend den Vorschriften der DIN EN 1610 auf Dichtigkeit zu überprüfen. Das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist auf Anordnung dem Landratsamt Esslingen vorzulegen.
11. Ob der Bereich der Retentionsmulde einzuzäunen ist, muss mit der Gemeindeunfallversicherung abgeklärt werden.
12. Zur Entlastung des Oberflächenentwässerungsnetzes bei Regenwetter ist die Retentionsmulde so auszubilden, dass der Notüberlauf erst bei Vollenfüllung des vorgesehenen Rückhaltevolumens in Richtung Wangerhaldenbach anspricht. Die Ablaufdrosseln der einzelnen Mulden-Abschnitte sind entsprechend der Berechnung für die weiterzuleitende Wassermenge einzustellen.
13. Der Retentionsmulde darf keine wassergefährdenden Stoffe, Herbizide und Tausalze zugeleitet werden.
14. Zur Wartung und Pflege der Anlagen ist geeignetes Personal zu bestellen.
15. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass das gesammelte Niederschlagswasser jederzeit ordnungsgemäß abgeleitet wird und dass Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter vermieden werden. Etwaige Schäden an den Anlagen oder Störungen im Betrieb sind ohne besondere Aufforderungen unverzüglich zu beheben.

16. Die Retentionsmulde ist bei Bedarf, mindestens 2-mal jährlich zu mähen und das Mähgut zu entfernen. Störstoffe und Laub sind bei Bedarf zu entfernen.
17. Die Rückhalteanlage ist so auszuführen, dass das Niederschlagswasser im Falle einer Überflutung schadlos abgeführt wird. Schäden auf Grundstücken Dritter, die auf die Entwässerung zurückzuführen sind, hat der Antragsteller ordnungsgemäß zu beseitigen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden durchzuführen.
18. Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Gewässer gelangen (z.B. Zementbestandteile, ölhaltige Rückstände, usw.).
19. Während der Bauzeit sind Gewässertrübungen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.
20. Innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens ab Böschungsoberkante entlang des Wangerhaldenbachs dürfen keine Auffüllungen erfolgen, sowie bauliche Anlagen errichtet werden.
21. Die Einleitung/Einmündung in den Wangerhaldenbach darf höchstens unter einem Winkel von 45° in Fließrichtung erfolgen. Die Einleitungsstelle sollte knapp über der Mittelwasserlinie des Gewässers liegen.
22. Die Anlagen sind im Gesamten naturnah und dauerhaft herzustellen und so zu unterhalten, dass andere nicht geschädigt werden.
23. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller ordnungsgemäß zu beheben.

IV.

Erläuterungen zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen

zu III. Ziffer 9

Auf die Haftpflicht nach § 89 WHG wird hingewiesen.

V.

Hinweise

1. Die Einleitungswassermenge von 1,5 l/s in den Wangerhaldenbach und das Volumen des Muldensystems zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wurde für einen spezifischen Drosselabfluss von 5,0 l/s*ha bemessen. Der Bemessung der Retentionsmulde wurde ein 5-jährliches Niederschlagsereignis (n=0,2) zugrunde gelegt. Insgesamt wird für das Gebiet ein Rückhaltevolumen von rund 39 m³ geschaffen.

Bei einem größeren Niederschlagsereignis können sich die Einleitungswassermengen entsprechend erhöhen.

2. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet Rechte Dritter und ersetzt keine nach anderen Vorschriften zur Durchführung des Vorhabens zusätzlich erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen.
3. Die Entwässerung des Bauvorhabens erfolgt im Trennsystem. Eine Plausibilitätsprüfung des Bemessungsgrundlagen und des erforderlichen Retentionsvolumens wurde vorgenommen.
4. Eine detaillierte fachtechnische Prüfung der Schmutz- und Regenwasserleitungen erfolgte nicht.

VI.

Begründung

A. Sachverhalt

Die Wohnbau Merkt GmbH plant auf den Flurstücken Nr. 2408 und 2410 in Kirchheim u.T. den Bau einer Wohnanlage (drei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage sowie acht Einfamilienhäuser in Kettenhausbauweise) und einer privaten Stichstraße zur Erschließung der Wohnanlage.

Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Trennsystem. Häusliches Schmutzwasser wird über ein Pumpwerk dem Mischwasserkanal in der Schlierbacher Straße zugeführt. Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Wohnanlage wird in einer Retentionsmulde zurückgehalten und gedrosselt in den Wangerhaldenbach eingeleitet.

Der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet wird durch verschiedene Maßnahmen (Begrünung sämtlicher Dachflächen, wasserdurchlässige Gestaltung der Stellplätze und der privaten Stichstraße u.a.) verringert.

Die Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Wangerhaldenbach erfolgt über eine in drei gleich große Abschnitte unterteilte, naturnah zu gestaltende Mulde. Die einzelnen Abschnitte sind über Blocksteine, die den Abfluss in den nächsten Abschnitt bzw. in den Wangerhaldenbach drosseln, getrennt. Das Gesamtvolumen der Mulde beträgt ca. 39 m³.

In Abstimmung mit der Stadt Kirchheim und dem Landratsamt Esslingen wurde die Drosselabflusspende in den Wangerhaldenbach mit 5 l/s*ha angesetzt.

Die Wohnbau Merkt beantragte mit Schreiben vom 21.12.2016 die Erlaubnis, 1,5 l/s Niederschlagswasser auf Gemarkung Kirchheim in den Wangerhaldenbach bei Flst-Nr. 2408 einzuleiten. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben der Wohnbau Merkt vom 10.03.2017 ergänzt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Träger öffentlicher Belange konnten dem geplanten Vorhaben zustimmen und teilten zu beachtende Nebenbestimmungen mit. Diese flossen als Inhalts- und Nebenbestimmungen in die vorliegende Entscheidung ein und berücksichtigten die jeweiligen Belange.

B. Rechtliche Würdigung

Die Einleitung von Stoffen in ein Gewässer stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für diese Benutzung bedarf es gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dem Vorhabenträger können gemäß § 13 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen auferlegt werden.

Die Erlaubnis wird im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 93 Abs. 3 Nr. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) erteilt. Bei der beantragten Benutzung in Form der Einleitung sind erhebliche Nachteile für andere nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Esslingen ist gemäß § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 WG sowie § 82 Abs. 1 WG die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige untere Wasserrechtsbehörde.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 WHG und § 12 WHG liegen vor.

C. Frist

Rechtsgrundlage für die Befristung sind die Vorschriften § 13 WHG und § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Eine Befristung von Einleitungserlaubnissen gestattet es, nach angemessener Zeit eine Überprüfung nach dem Stand der Technik vorzunehmen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen umzusetzen.

D. Ausübung des Ermessens

In Ausübung des Ermessens kommt die untere Wasserbehörde zu dem Ergebnis, dass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann.

Da kein Versagungsgrund für die Erteilung der Einleitungserlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegt, steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen der unteren Wasserbehörde.

Das Bewirtschaftungsermessen orientiert sich an den Grundsätzen des § 6 WHG (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung).

Die dem Antragsteller aufgegebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind angemessen, erforderlich und geeignet. Sie gewährleisten einerseits den größtmöglichen Schutz des Wangerhaldenbachs vor möglichen Beeinträchtigungen und gestatten es dem Antragsteller andererseits, das anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen.

E. Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung für die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG) - insbesondere § 4 Abs. 3 LGebG - in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Landkreises Esslingen vom 05.12.2014 und Nr. 55.20.02, Ziffer 1.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---|----------|
| • Grundgebühr Einleitung von Niederschlagswasser: | 200,00 € |
| • zuzüglich 0,50 € l/s Einleitungswassermenge (1,5 l/s) | 0,75 € |
| Gesamtgebühr: | 200,75 € |

Die Gebühr wird gemäß § 18 Landesgebührengesetz (LGebG) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung und der Gebührenrechnung sofort zur Zahlung fällig.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen oder allen Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Olaß

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal features a central coat of arms and the text 'LANDRATSAMT' at the top and 'ESSLINGEN' at the bottom.

Anlagen

Antragsunterlagen
Gebührenbescheid